

Anhang.

I.

Allgemeines

Militär-Reglement

für den

Schweizerischen Bundes-Verein.

## Beschluß der Tagsatzung

vom 22sten Junii 1804.

Nachdem die Berathung über die allgemeine Gemeinendgenössliche Organisation geschlossen worden, hat die Tagsatzung auf den Antrag Seiner des Herrn Landammanns der Schweiz Excellenz —

e r t a n n t :

„ Es sollen sämtliche löbliche Stände er-  
 „ sucht werden, ihre Ratifikation bis zum Ende  
 „ Herbstmonats einzusenden, und die Ausführung  
 „ des ganzen Plans vor dem 1sten Jenner zu  
 „ Stande zu bringen. ”

Die getreue Ausfertigung nach dem Protokoll.

Der Landammann der Schweiz,  
 (L. S.) von Wattenwyl.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,  
 Mousson.

Die Endgenössische Tagsatzung, von der Nothwendigkeit der Einführung einer guten Militär-Organisation in der Endgenossenschaft, durch welche das Vaterland gegen innere und äussere Feinde desselben beschützt und seine Unabhängigkeit erhalten werden kann, überzeugt: — hat für nöthig erachtet, als Erläuterung des in der Mediations-Acte erwähnten Endgenössischen Contingent-Corps ein eigentliches allgemeines Militär-Reglement für den Schweizerischen Bundes-Verein abzufassen — und findet allervorderst nothwendig, die Hauptgrundsätze, als auf welchen das ganze Schweizerische Militär-System beruhen solle, festzusetzen und deren Anwendung zu bestimmen,

beschließt demnach:

1. Es solle nach Anleitung der Mediations-Acte S. 34. ein Endgenössisches, circa 15,000 Mann starkes, Contingent-Corps gebildet, und jederzeit bey erforderlichen Fällen den Verfügungen der verfassungsmässigen obersten Bundes-Behörde überlassen werden.

2. Die Bildung des Endgenössischen Contingent-Corps muß so beschaffen seyn, daß die

Nachtheile, welche mit einem jeden Militär- Föderativ-System verbunden sind, so viel möglich gehoben oder wenigstens vermindert werden; daher alles, was auf die Organisation, Ober-Commando, Waffenübungen, Disciplin, Dienst, Bewaffnung, Besoldung und Verpflegung der verschiedenen Cantons-Contingenter Bezug hat, nach einem völlig gleichförmigen Fusse eingerichtet werden sollte.

3. Die Militär-Organisation eines jeden Cantons muß so beschaffen seyn, daß die schleunige Besammlung der zum Succurs-Corps gehörigen Mannschaft nicht nur jederzeit leicht und mit der erforderlichen Ordnung vollzogen werden könne, sondern auch so, daß die Cantonal-Organisation, die Formation eines allgemeinen Schweizerischen Contingent-Corps, nach den organischen Fundamental-Grundsätzen der Taktik, unmittelbar bezwecke; daher in Rücksicht der verschiedenen Waffen-Arten ein zweckmäßiges Verhältniß beobachtet und sowohl die topographische Beschaffenheit der Schweiz, als auch die besonderen Kräfte, Lage und Gebräuche eines jeden Cantons, in Anschlag gebracht werden müssen.

Für jeden Canton sollen die verschiedene Arten von Truppen, die Er bey seinem Contingent aufzustellen hat, festgesetzt werden, damit nicht auf das Ganze von einer Gattung Waffen verhältnißmäßig zu viele, von der andern aber zu wenig oder gar keine vorhanden seyen, wobey zu ver-

stehen ist, daß in Kriegszeiten jeder Canton den allfälligen Abgang bey seinem Contingent ergänzen, und auf vollzähligem Fusse erhalten solle.

Die Scharfschützen-Compagnien müssen daher vorzüglich in denjenigen Cantonen aufgestellt werden, wo man einerseits die besten Schützen findet, und anderseits die meisten Schwierigkeiten haben würde, demjenigen Fußvolf, welches eigentlich in geschlossener Ordnung zu sechten bestimmt ist, den erforderlichen Unterricht und Uebung in seinen Evolutionen zu verschaffen.

Die zum Contingent-Corps erforderliche Artillerie muß vorzüglich durch diejenigen Cantone geliefert werden, in denen sich das meiste Geschütz und die Mittel zu dem Unterricht der Artillerie vorfinden.

Diejenigen Cantone aber, wo bemittelte Leute am meisten Pferde zu halten pflegen, sind hauptsächlich im Fall, einige leichte Reiteren zu liefern.

4. Die Contingent-Truppen sollen zwar auf Unkosten ihrer resp. Cantone gebildet und in den Waffen geübt werden; allein sobald diese Truppen auf Befehl der Tagsatzung oder des Landammanns ausrücken müssen, werden sie aus einer Gemeinendgenössischen Kriegsklasse besoldet. Alsdann hören sie gleichsam auf, Cantonstruppen zu seyn, und werden als Gemeinendgenössische Truppen betrachtet, welche, so lange bis sie wieder entlassen wer-

den, direkte unter der Leitung und den Befehlen des Endgenössischen Ober-Commando stehen.

5. Es solle ein Endgenössischer General-Staff aufgestellt werden, welchem die Oberaufsicht und Leitung über alle Contingents-Truppen und alle, diese Truppen-Corps betreffende Militär-Einrichtungen übertragen werden können.

Bei Ausbruch eines Krieges ernennt die Tagsatzung den Obergeneral zur Endgenössischen Armee, welcher unmittelbar unter ihren Befehlen steht. Sie wird dennzumahl auch entscheiden: ob die Aufstellung eines Kriegsraths nothwendig, und welche Aufträge demselben allenfalls zu ertheilen seyen.

Wenn aber ein Endgenössisches Truppen-Corps besammelt werden muß, welches nicht beträchtlich genug ist, um das Commando desselben einem General aufzutragen, so überträgt der Landammann der Schweiz einem der Endgenössischen brevetirten Obersten, ohne Rücksicht auf Anciennetät, das Ober-Commando über dasselbe, mit der Benennung eines Ober-Commandanten.

6. Da es für die Deconomie der verbündeten Cantone äußerst wichtig ist, daß das Verpflegungswesen wohl organisirt werde, so solle ein Endgenössisches Ober-Kriegs-Commissariat aufgestellt werden, welches in drey verschiedene Zweige, als: in Zablamt, Verpflegungs-Commissariat und

Fuhrwesen = Commissariat abgetheilt wird. Zugleich aber sollen in allen Cantonen für die allfällig nöthige Verpflegung der Succurs - Truppen, Commissariate eingerichtet werden, deren Tabellen und Rechnungen nach einem allgemein festzusetzenden Fuß dem Ober - Kriegs - Commissariat vorgelegt werden können, damit wenn die Truppen eines Cantons in den andern marschiren müßten, sie immer auf gleichem Fuß und für Rechnung der allgemeinen Kriegskasse verpflegt werden und keine schwierigen Abrechnungen entstehen.

Auch für Anlegung von Militär - Spitalern hat dieses Commissariat unter den gleichen Bedingungen in erforderlichen Fällen zu sorgen.

7. Da das Gemeinendgenössische Contingent - Truppen - Corps sich im Ganzen auf circa 15,000 Mann beläuft, so muß für dieses Corps d'Armée auch eine verhältnismäßige Anzahl von Geschütz, mit allem was dazu gehört, in Bereitschaft gehalten werden, und die zu dessen Bedienung erforderliche Mannschaft einen integrirenden Theil desselben ausmachen.

Es solle keine Artillerie ausschließlich denen Bataillons angewiesen seyn. Der kommandirende General wird jederzeit über den gesammten Artillerie - Park, je nach seinen Planen, Einsichten und der Verschiedenheit der Umstände, verfügen.

8. Es solle ein Oberquartiermeister - Stab oder

Feld-Ingénieur-Corps errichtet werden, durch dessen Vorarbeiten die Tagsatzung zur vollkommensten topographischen Kenntniß aller militärisch wichtigen Situationen der ganzen Schweiz, der wichtigsten Grenzpässe und Defilé's, der allenfalls erforderlichen Verschanzung und Magazin-Anlagen, und überhaupt aller auf Local-Umstände sich beziehenden Vertheidigungs-Anstalten gelangen kann.

Die Offiziers des Quartiermeister-Stabs werden als Feld-Ingénieurs gebraucht, und in Kriegszeiten durch die erforderliche Zahl erfahrener Offiziers von verschiedenen Waffen vermehrt, um die wichtigen Geschäfte eines Quartiermeister-Stabs zu besorgen.

9. Die Subordination und Kriegszucht muß bey den Contingents-Truppen unter allen Graden in Dienstsachen zwar strenge, aber auf eine wahrhaft republikanische und dem National-Charakter der Schweizer angemessene Weise, nach bestimmten Gesetzen gehandhabet und die Rechtspflege über Militär-Vergehen gänzlich dem militärischen Richter übertragen werden. Es solle daher ein Militär-Codex für sämtliche Contingents-Truppen abgefaßt und in Ausübung gesetzt werden, wenn eine zu jenem Corps gehörende Truppe auf dem Kriegsfuß stehend erklärt ist. Die Milderung der Militär-Gesetze in Friedens-Zeiten ist die Sache der Regierungen der Cantone, so lange nemlich



die Contingents-Truppen eines Cantons nicht mit denjenigen anderer Cantone gemeinschaftlich dienen müssen, oder als in eydgenössischem Sold stehend erklärt sind.

Bei sich ereignenden Fällen solle demnach ein eydgenössisches Ober-Kriegs-Gericht zusammenberufen werden, welches nach den eydgenössischen Kriegs-Gesetzen in erster und letzter Instanz über die unter eydgenössischem Commando stehenden Militairs richtet.

Nach den Umständen solle überdies bey einem jeden Bataillon ein aus mehreren Offiziers, Unteroffiziers und Gemeinen bestehendes Militair-Gericht, unter Präsidio des Bataillons-Commandanten, zusammenberufen werden, welches nach den abzufassenden eydgenössischen Militair-Gesetzen über höhere Militair-Vergehen richtet, und nur Capital-Fälle an ein eydgenössisches Ober-Kriegs-Gericht zu weisen hat.

10. Der theoretische und praktische Unterricht der verschiedenen Waffen soll in allen Cantonen gleichförmig und so vollständig als möglich seyn. Dieser Unterricht muß so beschaffen seyn, daß alle zu dem Contingent-Corps gehörenden Truppen wenigstens in den Elementar-Punkten der Tactik und der Dienst-Vorschriften so geübt werden, daß man sie in grössere Corps zusammenfassen und dennzumahl in sehr kurzer Zeit gänzlich zu Soldaten ausbilden kann.

Zu diesem Ende hin sollen bestimmte, jedoch sehr einfache Dienst- und Exerzier-Reglements für sämtliche Contingents-Truppen abgefaßt und genau befolgt werden.

Die Lokal-Beschaffenheit der Schweiz erfordert, daß das sämtliche endgenössische Fußvolk auch in dem besondern Dienst der leichten Infanterie unterrichtet werde; eben so muß das Zielschießen als eine wesentliche Sache überhaupt unter allem schweizerischen Fußvolk in Uebung erhalten, und von den Cantons-Regierungen begünstigt werden.

II. Da es äußerst wesentlich ist, daß von Zeit zu Zeit beträchtlichere Truppen-Corps sammelt werden, um dieselben in der Anwendung der Grundsätze der Taktik und der Strategie, in Beziehung auf Terrain und feindliche Stellung und Bewegung, zweckmäßig zu üben und den so unentbehrlichen Coup d'œil militaire der höhern Offiziers durch solche praktische Uebungen gehörig auszubilden, so werden diejenigen Cantone, welche solche großen Waffenübungen vorzunehmen gedenken, von der Tagsatzung bevollmächtigt, es, nach vorher Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz gegebener Anzeige, unter sich thun zu können.

Nachdem nun obige Hauptgrundsätze als

Grundlage des ganzen eidgenössischen Militär-Systems festgesetzt sind, beschließt die Tagsatzung ferner die Anwendung und Ausführung derselben, wie folget:

### Bildung der Hauptabtheilungen des eidgenössischen Contingent-Corps.

A. Die zu dem allgemeinen eidgenössischen Contingent-Corps gehörenden Truppen sollen in Sieben Legionen abgetheilt werden, und zwar nach Inhalt der Tabelle No. I.

B. Die zu diesen Legionen gehörenden Truppen sollen vorläufig nur in Bataillons und Compagnien eingetheilt und in dieser Gestalt und Eigenschaft zusammengezogen werden, wenn es die Oberste Bundes-Behörde für gut findet. Erst nachdem die sämtlichen Truppen auf diese Weise besammelt und dem eidgenössischen Ober-Commando zur Disposition überlassen worden sind, können sie in Brigaden, und diese wiederum in Divisionen und Flügel abgetheilt werden.

C. Diejenigen Cantone, welche mehr als ein Bataillon zu dem allgemeinen Contingent-Corps zu stellen haben, mögen zwar über dieselben für den Dienst im Innern des Cantons einen Oberst ernennen, allein diese Obersten sollen nicht als Gemein-Eidgenössische Oberste betrachtet, wenn sie nicht besonders von der Tagsatzung dazu ernannt

und brevetiert werden. Wenn daher ein Canton z. B. zwey Bataillons zugleich zu einer allgemeinen Contingents-Colonne müßte aufbrechen lassen, so hat Er nur zwey Oberst-Lieutenants als Bataillons-Commandanten, aber keinen Oberst mitzusenden.

D. Wenn aus verschiedenen Cantonen mehrere Compagnien marschiren und zusammen ein Eydgenössisches Bataillon bilden, so soll, auf Befehl des Landammanns der Schweiz, der General-Inspector von einem der contribuirenden Cantone einen Oberst-Lieutenant als Commandant des componirten Bataillons ernennen.

Das übrige Personale des Bataillon-Stabs ist auf gleiche Weise zu besetzen; derjenige Canton, welcher die meisten Compagnien zu einem Bataillon stellt, hat auch die Fahne dem Bataillon zu geben, in dem Fall aber, daß mehrere Cantone gleich viel Mannschaft zu einem componirten Bataillon stellen, so solle der General-Inspector das Loos entscheiden lassen, welcher von den contribuirenden Cantonen zu dem componirten Bataillon die Fahne zu geben habe.

E. Ein Bataillon solle aus 5. Compagnien und einem Stab bestehen, und von einem Oberst-Lieutenant als Bataillons-Commandant angeführt werden.

F. Die Organisation der Contingents-Trup-

pen in Compagnien und Bataillons muß in Rücksicht der Offiziers- und Unteroffiziers-Chargen und in Beziehung ihrer Abtheilung in Pelotons und Züge, für alle Cantone genau die nemliche seyn, und zwar solle sie sowohl für die Stärke der Bataillons und Compagnien als deren Stab und Prima Plana nach der Tabelle N<sup>o</sup>. II. a. b. bestimmt und kein Canton befugt seyn, seinem Contingent zu einem Endgenössischen Corps eine andere zu geben, weil als Gemein-endgenössisches Contingent, deren Besoldung und Verproviantirung der Endgenössischen Kasse obliegt, und also die Offiziers des einen Cantons mit jenen der andern in dem gleichen Verhältniß stehen müssen, und diese Kasse keine Besoldung von überzähligen Offiziers übernehmen darf.

Das Verhältniß der Oberoffiziers zu der Mannschaft beruhet übrigens auf dem allgemeinen Grundsatz: Daß je auf 20. bis 25. Mann ein Offizier gerechnet wird.

G. Der Rang der versammelten Bataillons unter sich wird durch das Loos auf Anordnung des Oberbefehlhabers bestimmt, so wie auch der Rang der Compagnien und Offiziere in den componirten Bataillons, auf Anordnung des Bataillons-Commandanten regliert werden soll.

H. Die Artillerie der Gemeinendgenössischen Armee ist auf den in dem Feld-Stat N<sup>o</sup>. III.

angenommenen Fuß fest gesetzt. Sie wird in Divisionen abgetheilt, deren Zusammensetzung die Tabelle N<sup>o</sup>. IV. a. b. c. vorschreibt. In jeder Division befindet sich die Prima Plana einer Artillerie-Compagnie.

Die Cantone, welche grobes Geschütz zur Armee liefern, sollen sich nach den Vorschriften richten, welche zum Besten des Ganzen durch eine hiermit beauftragte Kommission von Artillerie-Offizieren entworfen, von dem General-Stub gut geheissen und durch Seine Excellenz den Herrn Landammann bis zur nächsten Tagsatzung provisorisch sanctionirt werden sollen.

Es soll kein anderes Geschütz zugelassen werden, als kurze oder halblange Zwölf-Pfünder, Acht-Pfünder, Sechs-Pfünder, Vier-Pfünder und Zwey-Pfünder-Kanonen, und Zwölf-Pfünder-Haubitzen von Französischem- oder Bern-Kaliber, mit aller dazu gehörigen nöthigen Munition, Wagen und Geräthschaft.

Die Bestimmung der verschiedenen Arten groben Geschützes, die jeder Canton zu liefern hat, soll geschehen, sobald der Etat ihrer Kriegs-Geräthschaften bekannt seyn wird.

Zum Maasstab dieser Vertheilung soll dienen:

1. Das in der Tabelle N<sup>o</sup>. I. bestimmte Verhältniß, nach welchem jeder Canton sein Contingent an Artilleristen zu liefern hat.

2. Die

2. Die in Rücksicht der Kaliber zu erzwirkende Gleichförmigkeit, wozu das Positions-Geschütz ganz aus Französischem, das Leichte hingegen alles aus Bern-Kaliber, oder je nach dem noch unbekanntem Zustand der Zeughäuser umgekehrt, bestehen soll.

Es soll demnach auf's genaueste voraus bestimmt werden, was ein jeder der betreffenden Cantone an Artillerie-Bedürfnissen und Geräthschaften, als Kanonen, Wagen, Munition von jeder Art, Parl-Cavallerie-Artillerie- und Pack-Pferden zu liefern habe. Der Verbrauch und Beschädigung daran, sollen getreulich auf Rechnung getragen, und nach der beim Eintritt in die Armee, vom Commissariat gemachten Schätzung, aus der Eidgenössischen Militär-Casse vergütet werden.

Die Tagsatzung ernennt die mit diesem Rechnungswesen beauftragte Verwaltung.

Eben so wie dieser Abgang und Verbrauch an dem ordentlichen Contingent eines Cantons, soll auch einem jeden derselben gleich Rechnung getragen, und von der Kriegskasse vergütet werden, was er auf erhaltenen Befehl, an Kanonen, Wagen, Munition, Pferden oder andern Bedürfnissen, über sein Contingent aus, zu der Armee etwa liefern würde.

Dadurch aber, daß die gewöhnlichen Fälle, welche zu einer Entschädigungs-Forderung berechtigen, bestimmt werden, will die Tagsatzung keineswegs den billigen Maaßregeln vorgreifen, die in ungewöhnlichen Fällen, wo nemlich, in Folge unvorgesehener Umstände, ein Canton ganz ausser allem Verhältniß mit den übrigen beladen würde, von den Bundesgenössischen Behörden möchten veranstaltet werden.

Die zu den Artillerie = Divisionen bestimmte Mannschaft wird von den Cantonen nach Inhalt der Tabelle N<sup>o</sup>. IV. gestellt, und mit einem kurzen Munitions = Gewehr, samt Bajonet, einer Patronentasche, und einem kurzen Sabel versehen seyn. — Das Personale des Feldzeug = Amts soll zur Hälfte aus jenen Cantonen genommen werden, welche Französisches = und zur Hälfte aus jenen welche Berner = Kaliber führen.

Die Pioniers und Pontoniers werden aus deren Cantonen gezogen, die solche Corps bilden. Die Handwerker werden aus allen ohne Unterschied gewählt.

Die Fuhrknechte zählen nicht bey der Armee, jeder Canton bespannt nach dem Reglement seine zu liefernde Kanonen und Munitions = Wagen, die zu den Artillerie = Divisionen gehören; hingegen wird die Bespannung aller zum Park gehörenden Infanterie = Reserve = Munitions = Wagen, Feld =



Schmiedten, Schanz- Werkzeuge und übrigen Spriegel-Wägen, nach einer allgemein festzusetzenden Organisation für das Fuhrwesen der Eidgenössischen Armee, ausgehoben.

Es soll in den Artillerie-Parc und Depots kein Pulver für die Berner-Kaliber angenommen werden, das schwächer als das gewöhnliche Berner-Kanonen-Pulver ist; und für die Französischen keines das schwächer ist als  $\frac{60}{100}$  tel des gedachten Berner-Pulvers.

Als Haupt-Stationen der Eidgenössischen Artillerie-Parcs und grossen Depots, sind Bern und Zürich bestimmt; die Aufstellung der Kletnera Reserve-Depots hängt von besondern Umständen ab, und bleibt alsdann dem Eidgenössischen Ober-Commando vorzuschlagen überlassen.

## Bildung der Central-Militär-Behörden.

---

Inspektions-General-Staff.

Ein General-Inspektor.

Ein Oberst-Quartier-Meister.

Ein Inspektor der Artillerie, Eidgenössischer Oberst.

Eine unbestimmte Anzahl Eidgenössischer Obersten, deren jedoch in gewöhnlichen Zeiten nicht

mehr als zwölf und nicht minder als sieben seyn sollen.

Zwey Flügel-Adjutanten, mit Oberst-Lieutenants- oder auch Oberst-Rang.

Eine unbestimmte Anzahl Stabs-Adjutanten mit Hauptmanns-Rang, für den General-Inspektor und jeden Eidgenössischen Oberst einen, den sie selbst wählen.

Ein Oberst-Richter.

Ein Stabs-Auditor.

Der Oberst-Richter und der Stabs-Auditor, werden nur dann erwählt, wann ein Eidgenössisches Kriegs-Gericht aufgestellt wird; nach Auflösung des Kriegs-Gerichts hört auch ihre Anstellung auf.

Der von der Hohen Tagsatzung aufgestellte Eidgenössische General-Stab ist in Friedens-Zeiten ohne Besoldung, und mithin auch nicht eigentlich in Aktivität. Indessen haben die Mitglieder desselben nicht nur die Obliegenheit, in dem, jedem derselben übertragenen Militär-Fache die erforderlichen Lokal-Kenntnisse zu sammeln, sondern auch die bestimmte Befugniß, darüber mit den Militär-Behörden der respektiven Hohen Stände in vertrauliche Correspondenz zu treten, und deren Resultate Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz vorzulegen, welcher dann nach seinem Gutfinden die fernern Aufträge an die

Hohen Stände, als oberste Bundes-Behörde einzig zu veranstalten und zu besorgen hat.

Die Eydgenössischen Obersten nehmen unter sich den Rang nach dem Datum ihres Brevets.

Wann aber ein Eydgenössischer Oberst als Ober-Commandant angestellt war, und seine Funktionen beendigt sind, so tritt er in seinen vorher gehaltenen Rang zurück, und kann bey einer andern Gelegenheit wiederum als untergeordneter Oberst angestellt werden.

Wann ein so beträchtliches Truppen-Corps aufgestellt werden sollte, daß nöthig erachtet würde, einen Chef des General-Stabs zu ernennen, so wird die oberste Bundes-Behörde denselben aus der Zahl der Eydgenössischen Obersten oder Oberst-Leutenants erwählen.

Einer der beyden Flügel-Adjutanten ist für beständig auf Eydgenössische Kosten bey Seiner Excellenz dem Landammann der Schweiz aufgestellt, um in Kriegs-Zeiten die Militär-Correspondenz besorgen zu helfen, und dem Herrn Landammann mit Rath und That an Handen zu gehen; in Friedens-Zeiten aber untersucht er vorläufig die von dem General-Stab oder sonst einlangenden Berichte und Rapports, sammelt und ordnet selbige; verfasset die von Seiner Excellenz theils an die Cantone, theils an die Mitglieder des Stabs gerichteten Militär-Aufträge, und stehet dem Herrn

Landammann der Schweiz, der die General Uebersicht der nach der Bundes-Akte aufgestellten Militär-Organisation immerhin behält, zu Diensten.

Der andere Flügel-Adjutant ziehet in Kriegszeiten mit dem jeweiligen Ober-Befehlshaber ins Feld.

### Feld - Ingenieur - Corps.

Ein Oberst - Quartier - Meister.

Zwey Oberst - Lieutenants.

Eine unbestimmte Anzahl Hauptleute und Lieutenants, deren jedoch in Friedenszeiten nicht minder als sechs, und nicht mehr als zwölf seyn sollen. Niemand soll in dieses Corps aufgenommen werden, der nicht Proben von seiner Fähigkeit durch ein von dem Oberst-Quartiermeister veranstaltetes Examen abgelegt hat.

Einem jeden General oder Ober-Commandant, dem das Commando über ein besonderes Truppen-Corps aufgetragen würde, muß wenigstens ein Offizier von dem Feld-Ingenieur-Corps beygegeben werden, wobey sich versteht, daß jeder General sich überdies, gleich einem Eidgenössischen Oberst, einen besondern Adjutanten wählt.

Der Oberst-Quartiermeister ist Vice-Präsident des Kriegsraths, falls ein solcher nöthig befunden und ihm nicht ein besonders Commando übertragen wird.

---

N O T A.

---

Die Offiziers des Quartiermeister = Stabs müssen sich schon in Friedenszeiten bestreben, zur vollkommensten topographischen Kenntniß aller militärisch = wichtigen Situationen der ganzen Schweiz, der vorzüglichsten Positionen, der Grenz = Linien und wichtigsten Bertheidigungs = Fronten, der Flüsse, Seen und Strassen, u. s. w. zu gelangen; von den wichtigsten Punkten Situations = Zeichnungen zu entwerfen, und ihre, solche Gegenstände betreffende Memorials, dem Oberst = Quartiermeister einsenden, damit derselbe jederzeit im Stande sey, über alles dieses erforderliche Auskunft zu geben.

In Kriegszeiten wird man sich vorzüglich der Offiziers des Quartiermeister = Stabs zur Aufnehmung von Situations = Plans, bey Rekognoscirungen, zur Aussteckung von Lagern, zu Entwerfung von Marsch = Dispositions = und Dislokations = Tabellen; ferners als Colonnen = Führer, und endlich zu Anlegung von Verschanzungen, Communications = Wegen und Laufbrücken, und überhaupt zu allen, auf Lokal = Umstände sich beziehenden Bertheidigungs = oder Offensiv = Anstalten bedienen.

---

### Ober-Zahlmeister-Amt.

Ein Ober-Zahlmeister mit einigen untergeordneten Rechnungs-Führern.

Der Ober-Zahlmeister legt zu Händen der Tagsatzung derjenigen Behörde Rechnung ab, welche ihm von derselben wird verzeigt werden.

Keinem Quartier-Meister wird er Zahlungen abliefern als gegen, von dem Bataillons-Commandanten selbst unterzeichnete, Etats und Scheine.

### Ober-Kriegs-Commissariat.

Ein Ober-Kriegs-Commissair mit einigen untergeordneten Kriegs-Commissärs.

Dem Commissariat liegt die Verproviantirung der Armee nach dem festgesetzten Fuß ob, dasselbe hat demnach für Anlegung von Magazinen und Vorräthen zu sorgen, und stehet unmittelbar unter der Leitung des Ober-Befehlshabers, ohne dessen Bewilligung es nicht befugt ist, Requisitionen auszuschreiben, — welche auch nur in dringenden Fällen und unter augenblicklicher Anzeige davon an den Landammann der Schweiz, ertheilt werden solle.

Das Commissariat beziehet die nöthigen Gelder von dem Ober-Zahlamt gegen seinen Schein, und legt seine Rechnungen derjenigen Behörde ab, welche von der Tagsatzung dazu niedergesetzt werden wird.

Das Commissariat ist für die Richtigkeit seiner Rechnungen gegen die Tagsatzung verantwortlich.

Demselben liegt die Einrichtung und Besorgung der Militär-Spitäler in Kriegs-Zeiten ob, wobey ausser dem Lokale, alle Bedürfnisse in Rechnung gebracht, und aus der Eydgenössischen Casse vergütet werden sollen.

Das Ober-Commissariat wird ebenfalls, so oft es nöthig befunden wird, die Musterungen vornehmen, um die Richtigkeit der eingegangenen Stand- und Verpflegungs-Tabellen der verschiedenen Corps zu untersuchen und zu verificiren.

Durch ein besonderes Reglement wird hierüber das nähere bestimmt werden.

### F u h r w e s e n.

Für dieses sorget das Commissariat. Auf jedes Bataillon wird ein wohlversehener, vierspänniger Munitionswagen, ein vierspänniger Bagagewagen und zwey dreispännige Proviantwagen berechnet, welche von den Cantonen zu liefern sind; wenn aber die Umstände dieses Fuhrwesen entbehrlich machen, und dasselbe nicht gefordert wird, so hat jeder Canton dafür zu sorgen, daß auf jeden Mann seines Contingents wenigstens 60 scharfe Patronen mitgegeben werden.

### Kriegs - Rath.

(Wenn ein solcher in Kriegszeiten von der Tagsatzung aufzustellen für nothwendig erachtet wird, besteht solcher aus:)

1. General - Inspektor, Präsident.
1. Ober - Quartiermeister, Vice - Präsident.
1. Inspektor der Artillerie.
1. Ober - Kriegs - Commissär.
3. Oberst oder Oberst - Lieutenants.

— Die Kanzley.

7.

Zu der Wahl des Personale der Central - Militär - Behörden hat der Landammann der Schwetz den einfachen Vorschlag zu thun, welcher aber von der Tagsatzung nach Belieben vermehrt werden kann, woraus denn von letzterer durch geheimes Stimmenmehr gewählt wird.

Dieser von der Tagsatzung erwählte General - Stab besteht in Friedenszeiten und wenn er nicht in Funktion ist, keine Besoldung.

### Kriegs - Gericht.

1. Oberst - Richter, Präsident.
2. Stabs - Officiere.
2. Hauptleute.
2. Subalternen.



2. Unterofficiers.
2. Gemeine,
1. Stabs-Auditor, als Kläger.

Die Kanzley,

12.

Für das Militär-Personale dieses Gerichts trifft der Oberbefehlshaber die Wahl nach der Anciennetät.

Wann wegen allzugrosser Entfernung mehrerer aufgestellten Endgenössischen Truppen-Corps, mehr als ein Ober-Kriegs-Gericht erfordert würde, so ist der kommandirende General bevollmächtigt, ein zweytes ähnliches Gericht aufzustellen.

### B e w a f f n u n g.

Für die Munitions-Gewehre, Dragoner-Karabiner und Pistolen, solle das französische bereits allgemein eingeführte löthige Kaliber angenommen seyn, und kein anderes geduldet werden.

Für die Stücker der Scharfschützen hingegen wird kein Kaliber vorgeschrieben.

### E x e r z i e r - O r d o n a n z.

Die französische sehr einfache und zweckmäßige Ordonanz vom August 1791 solle der gesammten Endgenössischen Miltz zur Grundlage dienen, und nach derselben die Exerzier-Reglements verfertigt werden;

## T a m b u r - O r d o n a n z .

Generalmarsch, Ordinari Marsch, Zapfenstreich und Sammlung müssen überall unter den Eydgenössischen Truppen die nemlichen, und sollen demnach nach alt schweizerischen Gebrauch wiederum eingeführt seyn.

## M o n t r u n g .

Obwohl der Nutzen, der aus gänzlicher Uniformität in der Kleidung entsteht, lebhaft gefühlt wird, so solle dennoch die Befugniß eines jeden Cantons hierin nicht beschränkt werden; hingegen solle der Wunsch der Tagsatzung den Cantonen bekannt gemacht werden, daß sie sich wenigstens Regionsweise dahin verstehen möchten, gleiche Kleidung und Hüte für ihre Contingenter anzunehmen und festzusetzen; insonderheit für die Scharfschützen wird die Annahme von Dunkelgrün mit Schwarz dringend empfohlen, weil bey dieser Waffe besonders auf allgemeiner Uniformität gehalten werden muß, indem selbe öfters vermengt an verschiedenen Orten zu dienen hat, und also, bey Verschiedenheit der Kleidung, der Gefahr, sich als Feinde zu behandeln, ausgesetzt wird.

Für sämtliche zu den Eydgenössischen Central-Militär-Behörden gehörende Offiziers, soll eine besondere Uniform bestimmt und angenommen werden.

Als Unterscheidungs-Zeichen der verschiedenen Grade der Endgenössischen Truppen wird folgendes festgesetzt:

Dem Korporal zwey leinene Schnüre queer hinter dem Aufschlag.

Dem Wachtmeister: eine Gold- oder Silberborde, je nach Farb der Knöpfe, auf gleiche Weise.

Dem Feldweibel: zwey gleiche.

Dem Unter-Lieutenant: eine Epaulette von Gold oder Silber, nach der Farb der Knöpfe, mit Fransen und zwey himmelblauen, drey Linien breiten Streifen, der Länge nach.

Dem Ober-Lieutenant: gleich, nur mit einer Streife.

Dem Hauptmann, ganz Gold oder Silber, mit Fransen.

Dem Oberst-Lieutenant, eine ganz goldene oder silberne Epaulette mit Bouillons.

Dem Oberst zwey gleiche.

Die einzelnen Epauletten sollen auf der linken Seite getragen werden, mit Ausnahme der Aide-Majors und Adjutanten, welche sie auf der rechten Schulter tragen. Contre-Epauletten sind erlaubt.

Als Gemein-Endgenössisches Feldzeichen wird die Dragone und Hutquaste von Gold mit Him-

melblau für alle Waffen gleich bestimmt, jedoch so, daß nur Stabsoffiziere dieselbe mit Bouillons, die übrigen Grade aber mit Fransen tragen sollen.

### Besoldung und Verproviantirung.

Die Besoldung solle nach dem Fuß der Tabellen N<sup>o</sup>. V. VI. VII. VIII. wo möglich alle vier Tage entrichtet und ausbezahlt werden: die Cantone werden entscheiden, ob ihren Contingenten auf dem Sold etwas als Décompte inne behalten werden solle. Bey langwierigen Feldzügen, solle denen Unteroffiziers und Gemeinen, von dem ersten Tag des dritten Monats an gerechnet, ein halber Baze Zulage täglich als Décompte zu Verbesserung der Schuhe und der kleinen Montur entrichtet werden.

Brod, Fleisch und Fourage-Rationen sollen nur denjenigen verabfolgt werden, welche dieselben je nach ihrem Grad und laut dem Besoldungs-Etat zu fordern haben.

Brod und Fleisch solle wo möglich alle zwey Tage ausgegeben, Fourage hingegen mag alle vier Tage entrichtet werden.

Die Pretlisten und Quittungen sind nach allgemeinen, zu bestimmenden Formen einzurichten.

Die Rationen sollen bestehen aus :

Pfund  $\frac{1}{2}$  Rind- oder Kuhfleisch.

—  $1\frac{1}{2}$  Brod, von einzügtigem gemahltem Kernen oder Weizen.

— 10 Haber für Reit- Pferde.

— 12 idem . . Zug- Pferde.

— 12 Heu.

Stroh und Holz wird durch das Commissariat nach Umständen geliefert.

---

## Die erste Legion bilden die Cantone

Uri . . . . .	118
Schwyz . . . . .	301
Unterwalden . . . . .	191
Luzern . . . . .	867
Glarus . . . . .	241
Zug . . . . .	125

---

Totale 1843 Mann.

---

Mann.

U r y.

118	{	90 Leichte Infanterie . . . . .	1 Compagnie.
		25 Scharfschützen, 1 Zug . . . . .	1 Offizier.
		3 Zu dem Stab.	

S c h w y z.

301	{	209 Leichte Infanterie . . . . .	2 Compagnien.
		80 Scharfschützen . . . . .	1 Compagnie.
		12 Zu dem Stab	

U n t e r w a l d e n.

191	{	106 Leichte Infanterie . . . . .	1 Compagnie.
		80 Scharfschützen . . . . .	1 dito.
		5 Zu dem Stab.	

---

610.

Mann.

Mann.

610 Transport.

## E u z e r n.

867	{	546 Infanterie, 1 Bataillon	5 Compagnien.
		200 Leichte Infanterie . . .	2 dito.
		80 Scharfschützen . . .	1 dito.
		25 Dragoner . . . . .	1/2 dito.
		16 Zu dem Stab.	

## G l a r u s.

241	{	192 Leichte Infanterie . . .	2 Compagnien.
		40 Scharfschützen . . .	1/2 dito.
		9 Zu dem Stab.	

## Z u g.

125	{	97 Leichte Infanterie . . .	1 Compagnie.
		25 Scharfschützen, 1 Zug .	1 Offizier.
		3 Zu dem Stab.	

---

 1843.
 

---

## Die zweyte Legion bilden die Cantone

Bündten . . . . . 1200

Zefin . . . . . 902

---

Totale 2102 Mann.

---

Mann.

B ü n d t e n .

1200	}	1075 Infanterie, 2 Bataillons, 10 Compagnien.
		80 Scharfschützen . . . . . 1 Compagnie.
		13 Dragoner.
		32 Zu dem Stab.

Z e f i n .

902	}	475 Infanterie, 1 Bataillon 5 Compagnien.
		383 Leichte Infanterie, 1 Bat. 4 dito.
		12 Dragoner.
		32 Zu dem Stab.

---

2102.



## Die dritte Legion bilden die Cantone

Appenzell . . . . .	486
St. Gallen . . . . .	1315
Schurgau . . . . .	835

---

Totale 2636 Mann.

---

Mann.

### A p p e n z e l l.

486 { 470 Infanterie; 1 Bataillon 5 Compagnien.  
16 Zu dem Stab.

### S t. G a l l e n.

1315 { 970 Infanterie; 2 Bataillons 10 Compagnien.  
197 Leichte Infanterie . . . 2 dito.  
60 Scharfschützen . . . 3/4 dito.  
20 Artillerie . . . . . 1 Offizier.  
30 Dragoner . . . . . 1/2 Compagnie.  
38 Zu dem Stab.

### S c h u r g a u.

835 { 480 Infanterie; 1 Bataillon 5 Compagnien.  
289 Leichte Infanterie . . . 3 dito.  
20 Scharfschützen . . . 1 Offizier.  
20 Dragoner . . . . . 1 dito.  
26 Zu dem Stab.

---

2636.

---

## Die vierte Legion bilden die Cantone

Zürich . . . . .	1929
Schaffhausen . . . . .	233

---

Totale 2162 Mann.

---

Mann.

**Z ü r i c h.**

}	1511	Infanterie; 3 Bataillons 15 Compagnien.	
	160	Scharfschützen . . . . .	2 dito.
	160	Artillerie . . . . .	2 dito.
	50	Dragoner . . . . .	1 dito.
	48	Zu dem Stab.	

**S c h a f f h a u s e n.**

}	194	Infanterie . . . . .	2 Compagnien.
	20	Artillerie . . . . .	1/4 dito.
	10	Dragoner	
	9	Zu dem Stab.	

---

2162.

## Die fünfte Legion bilden die Cantone

Basel . . . . .	409
Argau . . . . .	1205

---

Totale 1614 Mann.

---

Mann.

**B a s e l.**

{	296 Infanterie . . . . .	3 Compagnien.
	80 Artillerie . . . . .	1 dito.
	20 Dragoner	
	13 Zu dem Stab.	

409

**A r g a u.**

{	1023 Infanterie; 2 Bataillons 10 Compagnien.	
	120 Artillerie . . . . .	1 1/2 dito.
	30 Dragoner . . . . .	1/2 dito.
	32 Zu dem Stab.	

1205

---

1614.

## Die sechste Legion bilden die Cantone

Bern . . . . .	2292
Solothurn . . . . .	452

---

Totale 2744 Mann.

---

Mann.

B e r n.

}	1018 Infanterie; 2 Bataillons 10 Compagnien.	
	800 Leichte Infanterie	8 dito.
	120 Scharfschützen	2 Bataillons. 1 1/2 dito.
	240 Artillerie . . . . .	3 dito.
	50 Dragoner . . . . .	1 dito.
	64 Zu dem Stab.	

S o l o t h u r n.

}	376 Infanterie; 1 Bataillon 4 Compagnien.	
	40 Artillerie . . . . .	1/2 dito.
	20 Dragoner, 1 Zug . . . . .	1 Offizier.
	16 Zu dem Stab.	

---

2744.

## Die siebente Legion bilden die Cantone

Freyburg . . . . . 620

Waadt . . . . . 1482

---

Totale 2102 Mann.

---

Mann.

**F r e y b u r g .**

}	620	504 Infanterie; 1 Bataillon 5 Compagnien.
		40 Scharfschützen . . . 1/2 dito.
		40 Artillerie . . . . 1/2 dito.
		20 Dragoner.
		16 Zu dem Stab.

**W a a d t .**

}	1482	972 Infanterie; 2 Bataillons 10 Compagnien.
		100 Leichte Infanterie . . . 1 dito.
		80 Scharfschützen . . . . 1 dito.
		240 Artillerie . . . . . 3 dito.
		50 Dragoner . . . . . 1 dito.
		40 Zu dem Stab.

---

2102.

# Tab. Nro. I.      Resapitulation der Stärke der sieben Legionen.

Legion.	Kantone.	Infanterie.	Leichte Infanterie.	Scharfschützen.	Artillerie.	Dragoner.	Stab.	Totale.	Stück.	Total der Legionen.
1ste	Uri . . .	—	90	25	—	—	3	118	}	1843
	Schwyz . .	—	209	80	—	—	12	301		
	Unterwalden.	—	106	80	—	—	5	191		
	Luzern . . .	546	200	80	—	25	16	867		
	Glarus . . .	—	192	40	—	—	9	241		
2te	Zug . . .	—	97	25	—	—	3	125	)	2102
	Fündten . .	1075	—	80	—	13	32	1200		
	Lefin . . .	475	383	—	—	12	32	902		
3te	Appenzell .	470	—	—	—	—	16	486	}	2636
	St. Gallen.	970	197	60	20	30	38	1315		
4te	Lurgau . . .	480	289	20	—	20	26	835	)	2162
	Zürich . . .	1511	—	160	160	50	48	1929		
5te	Schaffhausen	194	—	—	20	10	9	233	)	1614
	Basel . . .	296	—	—	80	20	13	409		
6te	Nargau . . .	1023	—	—	120	30	32	1205	)	2744
	Bern . . .	1018	800	120	240	50	64	2292		
7te	Solothurn .	376	—	—	40	20	16	452	)	2102
	Frensburg .	504	—	40	40	20	16	620		
	Waadt . . .	972	100	80	240	50	40	1482		
		9910	2663	890	960	350	430	15203	66	15203

Tab. N<sup>ro</sup>. II. a.  
 Formation eines Bataillons, Stab.

Bataillons = Stab,	=	=	=
Musik = Stab,	=	=	=
	1	2	Oberstlieutenant.
	1	2	Adjutantmajor, Hauptm. Rang.
	1	4	Adjutant, 2ter Unterlieut. Rang.
	1	2	Quartiermeist. Ober-Lieut. Rang.
	1		Fähnrich, 2ter Unterl. Rang.
	1	2	Bataillons = Chirurgus.
	2	4	Unter = Chirurgus.
	1		Feldprediger.
	1	1	Lambour = Major.
	1	1	Stabs = Fourier.
	1		Wagen = Meister.
	1		Büchschmied.
	1	1	Schneidermeister.
	1	1	Schustermeister.
	1	1	Provos.
	16	21	S u m m a.

Tab. N<sup>ro</sup>. II. b. Prima Plana aller verschiedenen Compagnien.

	Hauptmann.																			
	Oberlieutenant.																			
	1ter Unterlieutenant.																			
	2ter Unterlieutenant.																			
	Feldweibel.																			
	Fourier.																			
	Wachtmeister.																			
	Frater.																			
	Korporal.																			
	Zimmermann.																			
	Schmid.																			
	Lambour.																			
	Pfeiffer.																			
	Trompeter.																			
	Waldhornisten.																			
	Bombardier.																			
	Gemeine.																			
	S u m m a.																			
Füßler, = = = =	1	1	1	1	1	4	1	8	1	2	1		77	100						
Reichte Infant. oder Säger,	1	1	1	1	1	4	1	8	1	2	1		77	100						
Scharfschützen, = = =	1	1	1	1	1	4	1	8			2		59	83						
Musikler = Compagnie, =	1	1	1	1	1	6	1	6				6	53	80						
Dragoner, = = = =	1	1	1		1	2	1	4	1				35	50						

Wenn zwei Dragoner-Compagnien bestimmten dienen sollten, so übernimmt der ältere Hauptmann das Commando, mit dem Titel eines Stabsmeisters.



## T a b. Nro. III.

## É T A T

der Feld - Artillerie, samt Zubehörde,  
zu dem Eydgenössischen Contingent - Corps.

NB. Die Vertheilung der Mannschaft auf die Cantone  
ist in der Tabelle Nro. I. enthalten.

Das Materielle oder Kriegs - Geräthschaft.

Stücke, Geschütz von verschiedenem Kaliber, =	66
Munitions - Wagen, = = = = = = = = =	90
Park - Wagen, = = = = = = = = =	39
Vorräthige Laffeten, = = = = = = = = =	12

Das Fuhrwesen.

Fuhrknechte, = = = = = = = = = = =	386
Pferde, = = = = = = = = = = =	736

Die Mannschaft.

Stab, = = = = = = = = = = =	21
Pioniers, = = = = = = = = = = =	21
Pontoniers, = = = = = = = = = = =	40
Ober - Wagen - Amt, = = = = = = = = =	37
Feldzeug - Amt, = = = = = = = = = = =	10
Arbeiter oder Handwerker, = = = = = = = = =	23
Offiziers, Unteroffiziers und gemeine Kanoniers samt Ergänzungs - Dépot, = = = = = = = = =	960

## N O T A.



Die ganze Artillerie Ausrüstung ist auf den Tabellen  
Nro. IV. a. b. und c. enthalten.

---

Nro. I.  
Personale.

Stab, a)		Anzahl.
großter.	Oberst = Commandant, . . .	1
	Oberst = Lieutenant, . . .	2
	Adjutanten, . . . . .	4
	Quartiermeister, . . . . .	2
	Bataillons = Chirurgus, . . .	2
	Unter = Chirurgus, . . . . .	4
kleiner.	Stabs = Fouriers, . . . . .	2
	Caporal = Tambour, . . . . .	1
	Schneidermeister, . . . . .	1
	Schustermeister, . . . . .	1
	Provos, . . . . .	1
Totale		21

Artillerie.			
Division's.	Anzahl.	Ergänzungs, b)	Anzahl.
Hauptleute, . . . . .	11	Hauptmann, . . . . .	1
Lieutenants, . . . . .	11	Lieutenant, . . . . .	1
Erste Unterlieutenants, . . .	11	Erster Unterlieutenant, . . .	1
Zweyte dito . . . . .	11	Zweyter Unterlieutenant, . . .	1
Feldweibels, . . . . .	11	Feldweibel, . . . . .	1
Wachtmeisters, . . . . .	66	Wachtmeisters, . . . . .	6
Fouriers, . . . . .	11	Fourier, . . . . .	1
Caporals, . . . . .	66	Caporals, . . . . .	6
Frates, . . . . .	11	Frater, . . . . .	1
Tambours, . . . . .	22	Tambours, . . . . .	2
Bombardiers und Canoniers, .	678	Bombardiers und Canoniers, .	30
Totale	909	Totale	51

Pionniers.	Anzahl.	Pontoniers, c)	Anzahl.	Ober-Wagen-Amt.	Anzahl.	Feldzeug-Amt.	Anzahl.	Handwerker.	Anzahl.
Lieutenant, . . . . .	1	Hauptmann, . . . . .	1	Ober = Wagenmeister, . . . . .	1	Feldzeug = { Hauptmann, . . . . . Ober = Lieutenant, Unter = Lieutenant, Wachtmeister, . . . . . Caporals, . . . . . Feuerwerks = Hauptmann, . . . . .	1	Ein Lieutenant für die Eisen-Arbeiter,	1
Pionniers, erster Classe,	10	Wachtmeister, . . . . .	1	1te Divisions = Wagenmeister,	11		1	Ein dito für die Holz-Arbeiter,	1
Pionniers, zweyter Classe,	10	Fourier, . . . . .	1	2te dito . . . . .	11		2	Schmide = Meister, . . . . .	2
		Tambour, . . . . .	1	1te Park = Wagenmeister, . . .	1		4	— Gesellen, . . . . .	4
		Pontoniers, . . . . .	36	2te dito . . . . .	2	1	Büchsen = Schmid = Meister, . . . . .	2	
				Pferdärzte, . . . . .	11		— Gesellen, . . . . .	4	
							Wagner = Meister, . . . . .	2	
							— Gesellen, . . . . .	4	
							Sattler = Meister, . . . . .	1	
							— Gesellen, . . . . .	2	
Totale	21	Totale.	40	Totale	37	Totale	10	Totale	23

Der Artillerie - Stab wird bey einem Auszug auf den Vorschlag des General - Inspektors und des Artillerie - Inspektors von der Obersten Bundes - Behörde ernannt.  
 a) Zu dem Artillerie - Stab, soll eigentlich auch das Feldzeug - Amt, das Wagen - Amt und die Handwerker gerechnet werden.  
 b) Die Ergänzungs - Artillerie, bleibt allezeit im Park en Dépot.  
 c) Der zum Aufschlagen einer Brücke erforderliche Train, wird erst in der Folge und je nach Beschaffenheit der Umstände, bestimmt und angeordnet werden.

Geschütz. d)	Anzahl		Totale		Vorraths - Kasseten.	Anzahl		Totale		Munitions - Wagen e.)	Anzahl		Totale		Park - oder Spriegel - Wagen.	Anzahl		Totale	
	der Kanonen.	der Pferde per Piece	der Pferde.	der Fuhrknechte.		der Kasseten.	Bespannung.	der Pferde.	der Fuhrknechte.		der Fuhrwerke.	der Pferde.	der Pferde.	der Fuhrknechte.		der Fuhrwerke.	Bespannung.	der Pferde.	der Fuhrknechte.
Reitende Artillerie, 1 Division:					Für Achtpfünder Canonen,	3	2	6	3	Für Achtpfünder Canonen,	18	4	72	36	Für die Eisen - Arbeiter,	1	2	2	1
Bierpfünder Canonen,	4	4	16	8	— Bierpfünder dito.	7	2	14	7	— Bierpfünder dito.	18	4	72	36	= = = Holz - Arbeiter,	1	2	2	1
Zwölfpfünder Haubizen,	2	4	8	4	— Zwölfpfünder Haubizen,	2	2	4	2	— Zwölfpfünder Haubizen,	10	4	40	20	Für das Schanz - Zeug,	2	4	8	4
Artillerie zu Fuß, 10. Divisionen:										— Bierpfünder Wurst - Wagen,	5	4	20	10	Für den Sattler und Riemer,	1	2	2	1
Achtpfünder Canonen,	18	4	72	36						— Zwölfpfünder Wurst - Wagen,	4	4	16	8	Für Feuerwerk und Pulver,	4	2	8	4
Bierpfünder dito.	36	3	108	72						Große Infant. Munitions - Wagen,	20	4	80	40	Für kleine Requisiten,	1	2	2	1
Zwölfpfünder Haubizen,	6	3	18	9						Kleine Munitions - Wagen für die leichte Infant. und Scharfschützen.	15	2	30	15	Feld - Apotheke, ) für die Chirurgi,	1	2	2	1
															) für die Pferd - Aerzte,	1	2	2	1
															Für die Canonier - Flinten,	3	4	12	6
															Feld - Schmidten,	2	2	4	2
															Divisions - Wagen,	11	4	44	22
															Bagage - Wagen,	11	2	22	11
															Uebersählige Pferde,	—	—	50	25
<b>Totale</b>	<b>66</b>	<b>—</b>	<b>222</b>	<b>129</b>	<b>Totale</b>	<b>12</b>	<b>—</b>	<b>24</b>	<b>12</b>	<b>Totale</b>	<b>90</b>	<b>—</b>	<b>330</b>	<b>165</b>	<b>Totale</b>	<b>39</b>	<b>—</b>	<b>160</b>	<b>80</b>

Zusammenzug

Der Mannschaft.	Anzahl.	Artillerie, Train und Fuhrwerk.	Anzahl.	Pferde und Fuhrknechte. f)	Anzahl	
					der Pferde.	der Fuhrknechte.
Stab,	21	Canonen und Haubizen, 11. Divisionen,	66	Für das Geschütz,	222	129
Divisions - Artillerie,	909	Vorraths - Kasseten,	12	Für die Vorraths - Kasseten,	24	12
Ergänzungs - Artillerie,	51	Munitions - Wagen,	90	= = = Munitions - Wagen,	330	165
Pionniers,	21	Park - oder Spriegel - Wagen,	39	= = = Park - Wagen und übersählige Pferde,	160	80
Pontonniers,	40					
Wagen - Amt,	37					
Feldzeug - Amt,	10					
Handwerker,	23					
<b>Totale</b>	<b>1112</b>	<b>Totale</b>	<b>207</b>	<b>Totale</b>	<b>736</b>	<b>386</b>

Bemerkungen.

- a) Es kann die hier angegebene Geschützes - Art, in Ansehung der Kaliber je nach Beschaffenheit der Umstände abgeändert werden, jedoch nur in sofern, daß dadurch keine Vermehrung im Personale und im Materiellen dieser Ausrüstung erforderlich seye.
- e) Da die Ladungen der Artillerie - Munitions - Wagen nur auf circa 150 Schüsse per Kanonen berechnet sind, so müssen dieselben so wie auch die Infanterie - Munitions - Wagen aus den Reserve - Dépôts allezeit in komplettem Stand unterhalten werden. — Jene Caissons welche die Infanterie ins Feld mitführt, bleiben immer bey den Bataillons, und sind daher hier nicht angerechnet worden.
- f) Von der Total - Summe der Pferde gehören 532. zur Bespannung von 11 Divisionen Artillerie samt Zubehörd. Die übrigen 204. werden den Park - und Spriegel - Wagen zugeordnet. Zu einer Bespannung von zwey Pferden kommt ein Fuhrknecht: zu drey oder vier, je zwey u. s. w.

N<sup>ro</sup>. IV. c.

### Artillerie - Ausrüstung.

N<sup>ro</sup>. II.

#### Bestand einer Compagnie Artillerie zu Fuß.

1 Hauptmann	}	. . . . . 4 Ober-Offiziers.
1 Ober-Lieutenant		
2 Unter-Lieutenant		
1 Feldweibel	}	. . . . . 14 Unter-Offiziers.
1 Fourier		
6 Wachtmeister		
6 Caporalen		
1 Frater . . . . .		1 Frater.
2 Tambours . . . . .		2 Tambours.
6 Bombardiers	)	. . . . . 59 Gemeine.
53 Canoniers		
Summa 80 Mann.		

N<sup>ro</sup>. III.

#### Komposition einer Division Artillerie von Sechs Kalibres.

Artilleristen.	Kaliber.				Fuhrwerke.	Kaliber.				Fuhrknechte.	Kaliber.					Pferde.					
	12 Pfünder.	8 und 6 Pfünder.	4 und 2 Pfünder.	12 Pfünder.		12 Pfünder.	8 und 6 Pfünder.	4 und 2 Pfünder.	12 Pfünder.		12 Pfünder.	8 u. 6 Pfünder.	4 Pfünder.	2 Pfünder.	12 Pfünder.						
Hauptmann . . . . .	1	1	1	1	Canonen samt ihrem Zubehör	6	6	6	6	Wagenmeister	1	1	1	1	1	Für alle hierneben bemeldeten Fuhrwerke	68	54	38	31	74
Lieutenant . . . . .	1	1	1	1	Vorraths-Laffeten . . . . .	1	1	1	1	Unter-Wagenmeister	1	1	1	1	1						
2 Unter-Lieutenants . . . . .	2	2	2	2	Munitions-Wägen . . . . .	6	6	3	12	Karrer und Spetter	34	27	22	16	40						
Feldweibel . . . . .	1	1	1	1	Divisions-Wägen . . . . .	1	1	1	1												
Fourier . . . . .	1	1	1	1	Bagage- und Küstwagen . . . . .	1	1	1	1												
Wachtmeister . . . . .	6	6	6	6																	
Caporalen . . . . .	6	6	6	6																	
Frater . . . . .	1	1	1	1																	
Tambours . . . . .	2	2	2	2																	
Bombardiers . . . . .	—	—	—	24																	
Canoniers . . . . .	84	72	42	48																	
<b>Totale</b>	<b>105</b>	<b>93</b>	<b>63</b>	<b>93</b>	<b>Totale</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>12</b>	<b>21</b>	<b>Totale</b>	<b>36</b>	<b>29</b>	<b>24</b>	<b>18</b>	<b>42</b>	<b>Totale</b>	<b>68</b>	<b>54</b>	<b>38</b>	<b>31</b>	<b>74</b>

## Tabelle Nro. V.

## Besoldungs-Etat des Gem. Endgenössischen General-Stabs.

G r a d.	Sold per Tag.			Rationen per Tag.		
	Fr.	Bz.	Kp.	Brot.	Fleisch.	Fouirage.
1 General-Inspektor.						
1 Oberst-Quartier-Meister	8	—	—	3	3	5
1 Inspekt. d. Artillerie, Oberst	8	—	—	3	3	5
1 Oberst-Richter . . .	8	—	—	3	3	5
1 Ober-Kriegs-Comissair	8	—	—	3	3	5
1 Ober-Zahlmeister	8	—	—	3	3	5
1 Endgenössischer Oberst .	8	—	—	3	3	5
1 Flügel-Adjut., Oberst-Lieut.	8	—	—	3	3	4
1 Stabs-Adjutant, Hauptmanns-Rang. . . .	3	5	—	2	2	3
1 Oberst-Lieutenant. . . .	8	—	—	3	3	4
1 Hauptmann ) d. dem Quartier-Meister.	4	—	—	2	2	3
1 Ober-Lieut. ) Stab.	3	—	—	2	2	3
1 Stabs-Auditor . . .	6	—	—	2	2	2

## N O T A.

Wenn einem Endgenössischen Obersten ein Commando als Ober-Commandant übertragen wird, so wird die oberste Bundes-Behörde, je nach den Umständen, dessen Besoldung vermehren. Ein jeweiliger Chef des General-Stabs, von welchem Grad Er sey, beziehet eine Besoldung von Fr. 12. nebst seinen Rationen.

Der bey dem Landammann der Schweiz aufgestellte Flügel-Adjutant beziehet in Friedenszeiten aus der Endgenössischen Kasse hundert Louisdor jährlichen Gehalts, in Kriegszeiten aber die Besoldung und Rationen nach der Tabelle.

## Besoldungs- Etat des grossen und kleinen Stabs eines Bataillons.

Infanterie.							Artillerie.						
G r a d.	G o l d.			R a t i o n e n.			G r a d.	G o l d.			R a t i o n e n.		
	Fr.	Sh.	Rp.	Brod.	Fleisch.	Fourage.		Fr.	Sh.	Rp.	Brod.	Fleisch.	Fourage.
I Oberst = Lieutenant . . . . .	6	—	—	3	3	2	I Oberst = Lieutenant . . . . .	7	—	—	3	3	2
I Aide = Major . . . . .	3	5	—	2	2	I	I Aide = Major, Hauptmanns = Rang . .	4	—	—	2	2	I
I Adjutant . . . . .	I	7	—	I	I	—	I Adjutant, 2ter Unt. Lieut. Rang . .	I	9	—	I	I	—
I Quartier = Meister . . . . .	2	2	—	I	I	I	I Quartier = Meister, Ober = Lieut. Rang	2	7	—	I	I	—
I Feldprediger . . . . .	2	2	—	I	I	I	I Bataillons = Chirurgus . . . . .	2	—	—	I	I	I
I Bataillons = Chirurgus . . . . .	2	—	—	I	I	I	I Unter = Chirurgus . . . . .	—	7	5	I	I	—
I Fähndrich . . . . .	I	7	—	I	I	—	I Tambour = Caporal . . . . .	—	5	—	I	I	—
I Unter = Chirurgus . . . . .	—	7	5	I	I	—	I Stabs = Fourier . . . . .	—	9	—	I	I	—
I Stabs = Fourier . . . . .	—	7	5	I	I	—	I Schneider = Meister . . . . .	—	5	—	I	I	—
I Tambour = Major . . . . .	—	7	5	I	I	—	I Schuster = Meister . . . . .	—	5	—	I	I	—
I Wagen = Meister . . . . .	—	6	—	I	I	I	I Provos . . . . .	—	3	5	I	I	—
I Büchschenschmid . . . . .	—	4	—	I	I	—							
I Schneider = Meister . . . . .	—	4	—	I	I	—							
I Schuster = Meister . . . . .	—	4	—	I	I	—							
I Provos . . . . .	—	3	—	I	I	—							

Tab. Nro. VII.

## Besoldungs-Etat

einer Compagnie Linien- oder leichten Infanterie und  
Scharfschützen.

G r a d.	Sold.			Rationen.		
	Fr.	Wk.	Kp.	Brot.	Fleisch.	Soupage.
I Hauptmann . . . . .	3	5	—	2	2	I
I Ober-Lieutenant . . . . .	2	2	—	I	I	—
I Erster Unter-Lieutenant . . . . .	I	9	5	I	I	—
I Zweyter Unter-Lieutenant . . . . .	I	7	—	I	I	—
I Feldweibel . . . . .	—	7	5	I	I	—
I Fourier . . . . .	—	6	—	I	I	—
I Wachtmeister . . . . .	—	5	—	I	I	—
I Frater . . . . .	—	4	—	I	I	—
I Corporal . . . . .	—	4	—	I	I	—
I Tambour, Pfeiffer oder Waldhornist . . . . .	—	3	5	I	I	—
I Zimmermann . . . . .	—	3	—	I	I	—
I Gemeiner . . . . .	—	3	—	I	I	—



## Besoldungs = Etat einer Compagnie.

Artillerie.							Cavallerie.						
G r a d.	S o l d.			R a t i o n e n.			G r a d.	S o l d.			R a t i o n e n.		
	Fr.	Bk.	Rp.	Brod.	Fleisch.	Fourage.		Fr.	Bk.	Rp.	Brod.	Fleisch.	Fourage.
I Hauptmann . . . . .	4	—	—	2	2	I	I Hauptmann . . . . .	4	5	—	2	2	3
I Ober = Lieutenant . . . . .	2	7	—	I	I	—	I Ober = Lieutenant . . . . .	3	2	—	I	I	2
I Erster Unter = Lieutenant . . . . .	2	2	—	I	I	—	I Unter = Lieutenant . . . . .	2	7	—	I	I	2
I Zweyter Unter = Lieutenant . . . . .	I	9	—	I	I	—	I Feldweibel . . . . .	I	—	—	I	I	I
I Feldweibel . . . . .	—	9	—	I	I	—	I Fourier . . . . .	—	8	5	I	I	I
I Fourier . . . . .	—	7	—	I	I	—	I Wachtmeister . . . . .	—	7	5	I	I	I
I Wachtmeister . . . . .	—	6	—	I	I	—	I Frater . . . . .	—	6	5	I	I	I
I Frater . . . . .	—	5	—	I	I	—	I Caporal . . . . .	—	6	5	I	I	I
I Caporal . . . . .	—	5	—	I	I	—	I Trompeter . . . . .	—	6	—	I	I	I
I Bombardier . . . . .	—	4	—	I	I	—	I Schmid . . . . .	—	5	5	I	I	I
I Tambour . . . . .	—	4	—	I	I	—	I Reiter oder Gemeiner . . . . .	—	5	5	I	I	I
I Kanonier . . . . .	—	3	5	I	I	—							

## Besoldungs = Etat einer Compagnie.

Artillerie.							Cavallerie.						
G r a d.	S o l d.			R a t i o n e n.			G r a d.	S o l d.			R a t i o n e n.		
	Fr.	Bk.	Rp.	Brod.	Fleisch.	Fourage.		Fr.	Bk.	Rp.	Brod.	Fleisch.	Fourage.
I Hauptmann . . . . .	4	—	—	2	2	I	I Hauptmann . . . . .	4	5	—	2	2	3
I Ober = Lieutenant . . . . .	2	7	—	I	I	—	I Ober = Lieutenant . . . . .	3	2	—	I	I	2
I Erster Unter = Lieutenant . . . . .	2	2	—	I	I	—	I Unter = Lieutenant . . . . .	2	7	—	I	I	2
I Zweyter Unter = Lieutenant . . . . .	I	9	—	I	I	—	I Feldweibel . . . . .	I	—	—	I	I	I
I Feldweibel . . . . .	—	9	—	I	I	—	I Fourier . . . . .	—	8	5	I	I	I
I Fourier . . . . .	—	7	—	I	I	—	I Wachtmeister . . . . .	—	7	5	I	I	I
I Wachtmeister . . . . .	—	6	—	I	I	—	I Frater . . . . .	—	6	5	I	I	I
I Frater . . . . .	—	5	—	I	I	—	I Caporal . . . . .	—	6	5	I	I	I
I Caporal . . . . .	—	5	—	I	I	—	I Trompeter . . . . .	—	6	—	I	I	I
I Bombardier . . . . .	—	4	—	I	I	—	I Schmid . . . . .	—	5	5	I	I	I
I Tambour . . . . .	—	4	—	I	I	—	I Reiter oder Gemeiner . . . . .	—	5	5	I	I	I
I Kanonier . . . . .	—	3	5	I	I	—							